

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den  
Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung  
von entzündbaren Gasen (LNG-Tankstelle) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Ge-  
markung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf;  
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Antragsunterlagen enthalten den Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG auf Feststellung der UVP-Pflicht. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, die Zulassungsentscheidungen dienen, hier eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ist das Landratsamt Bamberg als verfahrensführende Behörde für die Feststellung zuständig.

2. Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer standortbezogenen Vorprüfung. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da das Vorhaben der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 entspricht, die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind. Das Vorhaben ist als Neuvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG einzustufen, da die Anlage erstmalig errichtet werden soll.

3. Grundlagen und Konzept der standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen unter Nr. 14 gemachten Angaben und der Behörde vorliegenden relevanten Informationen. Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der besonderen örtlichen Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierbei sind die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien anzuwenden.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben sind ggf. die relevanten Fachstellen zu beteiligen.

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

#### 4.1 Besondere örtliche Gegebenheiten des Standorts nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG

Auf der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass sich im 1 km-Radius um den Anlagenstandort verschiedene nach den Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG relevante Gebiete befinden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Hauptsmoorwald“, ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. S. d. Nr. 2.3.4 der Anlage 3 liegt in ca. 200 m Entfernung in nordöstlicher Richtung und breitet sich weiter nördlich aus.

Es befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 im Umkreis des Vorhabens: in nordöstlicher Richtung in ca. 120 m, 210 m und 660 m Entfernung sowie in nördlicher Richtung in ca. 700 m Entfernung. Bei allen Biotopen handelt es sich um verschiedene Ausprägungen von Sandmagerrasen.

Direkt anschließend an die nördlich des Anlagengrundstücks verlaufende Siemensstraße beginnt die Weitere Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets für die Wasserwerke Ge-reuthwiesen, Bugerwiesen, Stadtwald und Hirschaidler Büsche zur Wasserversorgung der Stadt Bamberg, einem Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz i. S. d. Nr. 2.3.8 der Anlage 3. Die Zone I des Schutzgebiets (Fassungsbereich der Brunnen) befindet sich in ca. 600 m Entfernung in nordwestlicher Richtung.

Entlang der westlich verlaufenden Regnitz sind Bereiche als Überschwemmungsgebiet (HQ<sub>100</sub>) in etwa 600 m westlicher Entfernung vom Vorhaben durch Rechtsverordnung festgesetzt. Diese Flächen sowie zusätzlich der ca. 530 m westlich des Vorhabens liegende Main-Donau-Kanal sind als Hochwassergefahrenflächen verzeichnet. Das Gewerbegebiet wird jedoch auch im Falle eines HQ<sub>extrem</sub> nicht erreicht.

Im Übrigen liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg wurde beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

#### 4.2 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG

##### 4.2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1803 der Gemarkung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf soll ein LNG-Lagertank mit 70 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen errichtet werden. Aufgrund der erforderlichen Druck- und Temperaturbedingungen ist die Lagermenge damit auf max. 29,9 t begrenzt. Die Betankung von Fahrzeugen erfolgt über zwei Zapfsäulen.

Die Anlage soll auf bereits versiegelter Fläche im bestehenden Gewerbegebiet errichtet werden. Dabei soll eine Fläche von insgesamt 2.203,59 m<sup>2</sup> beansprucht werden. Davon sind 1.729,34 m<sup>2</sup> als versiegelte Fläche (1.451,34 m<sup>2</sup> Asphalt-Fahrbahn, 126 m<sup>2</sup> Betonstandfläche, 152 m<sup>2</sup> Stahlbeton-Standfläche für die Tankstelle) und ca. 474,25 m<sup>2</sup> als Grünflächen geplant. Im östlichen Bereich der asphaltierten Fläche soll außerdem ein WC-Container aufgestellt werden. Der aufzustellende LNG-Tank ist mitsamt Ausbläser max. 17,03 m hoch. Die übrigen Anlagenteile sind deutlich niedriger.

##### 4.2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Auf dem Anlagengrundstück befindet sich der Betriebshof der Spedition Pflaum. Die durch das Vorhaben entstehenden Lärmimmissionen sind untergeordnet im Vergleich zu den bereits vorhandenen Emissionen des bestehenden Betriebs. Aufgrund der Vorhabenart sind keine anderen Umweltauswirkungen zu erwarten, die mit bestehenden Vorhaben zusammenwirken könnten.

##### 4.2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben entsteht auf einer bereits vollständig versiegelten Fläche innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets. In Gewässer wird nicht eingegriffen.

#### 4.2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Beim regulären Anlagenbetrieb selbst ist nicht mit dem Entstehen von Abfällen zu rechnen. Es soll ein WC-Container aufgestellt werden, der an die kommunale Wasser- und Abwasserleitung angeschlossen werden soll. Beim Betrieb dieser WC-Anlage können übliche geringe Mengen an Abfällen entstehen.

#### 4.2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Beim Betrieb der LNG-Tankstelle entsteht Lärm. Aufgrund des geschlossenen Systems ist nicht mit der Emission von Luftschadstoffen zu rechnen.

#### 4.2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Das Risiko einer Explosion bei Unfällen oder Störfällen kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Wassergefährdende Stoffe werden nur in sehr geringen Mengen innerhalb der Anlage eingesetzt, Einträge in das Entwässerungssystem werden durch Auffangwannen verhindert.

#### 4.2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Beim Regelbetrieb der Anlage im geschlossenen System entstehen keine Luftschadstoffe. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Entwässerungssystem wird durch Auffangwannen verhindert.

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Schallimmissionen unterschreiten die einschlägigen Richtwerte am nächstgelegenen Immissionsort um mehr als 6 dB(A). Relevante Schallimmissionen durch den Anlagenbetrieb sind nicht zu erwarten.

### 4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt diese Gesamtbetrachtung ausschließlich bezogen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im Einzelfall vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten.

#### 4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit bzw. Schutzziele der vorhandenen Biotope bzw. des Landschaftsschutzgebietes zu bewerten.

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf die Biotope i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den ca. 17 m hohen Baukörper des LNG-Tanks sind vernachlässigbar. Das insbesondere im Verhältnis zur bereits bestehenden Bebauung des vorhandenen Gewerbegebiets sehr kleinräumige Vorhaben wirkt sich nicht relevant aus. Das Vorhabengrundstück liegt zudem außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hauptsmoorwald.

Das Trinkwasserschutzgebiet und das Überschwemmungsgebiet werden nicht berührt. Aufgrund des geschlossenen Systems der Anlage findet keine Nutzung des Grundwassers statt. Bei ca. 600 m Entfernung zum Überschwemmungsgebiet sind keine Auswirkungen durch oder auf ein Hochwasser zu erwarten.

#### 4.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Nicht zutreffend.

#### 4.3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Eingriffe durch die Errichtung der LNG-Tankstelle erfolgen in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet auf einer bereits versiegelten Fläche. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch direkte Eingriffe oder Fernwirkungen auf die betrachteten Schutzobjekte sind nicht zu erwarten.

#### 4.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Direkte Auswirkungen entstehen lokal im Bereich der Vorhabenfläche, d.h. im Bereich einer bereits versiegelten Fläche in einem Gewerbegebiet. Hierdurch sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die unter 2.4.1 betrachteten Schutzobjekte zu erwarten. Indirekte Wirkungen könnten im Allgemeinen potentiell durch bau- und betriebsbedingte Emissionen und Abwässer entstehen. In diesem Fall entstehen durch den Betrieb der Anlage jedoch keine Abgase mit Fernwirkung, auch der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens können Auswirkungen auf die Schutzobjekte daher ausgeschlossen werden.

#### 4.3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Schwerwiegende, dauerhafte oder irreversible Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

#### 4.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Bezogen auf die unter Nr. 2.4.1 betrachteten örtlichen Gegebenheiten ergibt sich kein relevantes Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

#### 4.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Eine Verminderung der Auswirkungen ergibt sich durch die Nutzung einer bereits versiegelten Betriebsfläche im Gewerbegebiet sowie die entsprechende Vorbelastung durch die derzeitige und die angrenzende Nutzung (Gewerbeflächen und Verkehrsflächen).

#### 4.4 Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der oben geschilderten Merkmale der LNG-Tankstelle im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 2. September 2021  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.1

gez.

Sassik